

# Außenbereichssatzung Wallrath, Brückenstraße 17 - 33

Auf Grund des 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Außenbereichssatzung beschlossen:

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich für die Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke der Gemarkung Bedburdyck,

**Flur 6, Flurstücke Teil aus 146 und Teil aus 384 (Landwirtschaftlicher Betrieb Brückenstraße 17), Teil aus 257 (Brückenstraße 19), Teil aus 256 (Brückenstraße 21), Teil aus 141 (Brückenstraße 21a), 140 (Brückenstraße 23), 139 und Teil aus 138 (Brückenstraße 25), Teil aus 137 (Brückenstraße 27), Teil aus 334 (Brückenstraße 29), Teil aus 333 (unbebautes Grundstück Brückenstraße 31), Teil aus 332 (Brückenstraße 31a), 383 und Teil aus 382 (Brückenstraße 33)**

Der Satzungsbereich ist in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer schwarz unterbrochenen Umrandung dargestellt.

## **§ 2 Zulässigkeitsvoraussetzungen**

(1) Für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(2) Für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt ferner, dass Vorhaben, die kleineren nicht wesentlich störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(3) Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Vorhaben haben sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der äußeren Gestaltung (Dachneigung, Dacheindeckung, Fassadenmaterial, Trauf- und Firsthöhe) in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jüchen, den

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

## Verfahrensvermerke Außenbereichssatzung Wallrath, Brückenstraße

1. Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am                    2015 die Aufstellung der Außenbereichssatzung Wallrath beschlossen.

Jüchen, den

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

2. Der Entwurf der Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB hat einschließlich Anlagen und der Begründung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung vom                    in der Zeit vom bis einschließlich                    öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom                    um Stellungnahme bis zum gebeten.

Jüchen, den

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

3. Der geänderte Entwurf der Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB hat einschließlich Anlage und der Begründung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung vom                    in der Zeit vom bis einschließlich                    erneut öffentlich ausgelegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom                    um Stellungnahme bis zum                    gebeten.

Jüchen, den

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

4. Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Außenbereichssatzung beschlossen.

Jüchen, den

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

5. Die Bekanntmachung der Außenbereichssatzung Wallrath erfolgte am \_\_\_\_\_ . Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Jüchen, den

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens